

Stand vom 27.11. 2023

KINDERSCHUTZKONZEPT

MENTAL HEALTH DAYS

EINLEITUNG

- Wozu ein Kinderschutzkonzept für die „Mental Health Days?“
- Definition von Gewalt an Kindern und Jugendlichen
- Kinderschutz aus rechtlicher Sicht

RISIKOANALYSE

PRÄVENTIVE MASSNAHMEN

- Ermöglichen von Partizipation von Kindern und Jugendlichen
- Niederschwellige Beschwerdemöglichkeiten
- Ernennung einer kinderschutzbeauftragten Person
- Einstellungskriterien für neue Mitarbeitende bzw. Freiwillige
- Weiterbildung für Mitarbeitende bzw. Freiwillige
- Verhaltensrichtlinien für Mitarbeitende
- Richtlinien für Öffentlichkeits- und Medienarbeit

FALLMANAGEMENT-SYSTEM

- System für Meldung, Anzeige und Verfolgung von Verdachtsfällen mit klarer Festlegung von Verantwortlichkeiten und Kommunikationsprozessen
- Kinderschutzsystem für betroffene Kinder und Jugendliche

EVALUIERUNG UND WEITERENTWICKLUNG

- Dokumentation aller Meldungen
- Monitoring der Umsetzung des Kinderschutzkonzepts in der Organisation
- Evaluierung und regelmäßige Überarbeitung des Kinderschutzkonzepts

1. EINLEITUNG

1.1 WOZU EIN KINDERSCHUTZKONZEPT FÜR DIE „MENTAL HEALTH DAYS?“

Durch den regelmäßigen Kontakt und die intensive Arbeit mit Kindern und Jugendlichen der Mitarbeiterinnen der „Mental Health Days“ ist es von großer Wichtigkeit, ein Kinderschutzkonzept zu etablieren. Dieses Konzept soll die stete Reflexion unserer Haltung gegenüber Kinderrechten sowie die Auswirkungen eigener Verhaltensweisen nicht nur intrapersonell, sondern auch teamdynamisch gewährleisten. Insbesondere die Thematisierung von sensiblen Inhalten wie psychiatrische Erkrankungen und mögliche psychische Folgen für Kinder und Jugendliche sind uns ein großes Anliegen.

Gewalt und Grenzüberschreitungen können für Kinder und Jugendliche in unterschiedlichsten Facetten und Ausprägungen auftreten. Wenn Kinder und Jugendliche Gewalt erleben müssen, dann prägt sie das ein Leben lang. Gewalterfahrungen beeinflussen die kindliche Gesundheit und Entwicklung. Dabei hat jedes Kind das Recht, frei von jeglicher Gewalt aufzuwachsen. Neben physischer Misshandlung gibt es auch andere Formen von Gewalt, wie Vernachlässigung, sexuelle Übergriffe, finanzielle Ausbeutung oder psychische Gewalt. Häufig erleben Kinder mehrere Formen von Gewalt gleichzeitig. Gewalt gegen Kinder und Jugendliche tritt in unterschiedlichsten Situationen auf und steht in der Regel mit Machtungleichgewicht und Abhängigkeiten in Zusammenhang. Um ein klares Zeichen gegen Gewalt an Kindern und Jugendlichen zu setzen, entwickeln immer mehr Vereine und Verbände in der außerschulischen Jugendarbeit ein organisationsinternes Kinderschutzkonzept. Damit zeigen sie, dass sie alles in ihrer Macht Stehende tun möchten, um Kinder und Jugendliche in ihrer Organisation vor Gewalt zu schützen. Kinderschutzkonzepte können nicht alle Übergriffe verhindern, aber sie können einen professionellen Umgang damit gewährleisten. Eine große Bedeutung liegt in der andauernden Sensibilisierung der Mitarbeitenden und des Umfelds mit dem Thema. Mit einem Kinderschutzkonzept setzen die Jugendarbeiterinnen und Jugendarbeiter verbindliche Standards zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Organisation fest. Sie überprüfen ihre Arbeit nach möglichen Risikofaktoren für Gewalt und Machtmissbrauch, setzen präventive Maßnahmen und beschäftigen sich mit Standards und Handlungsanleitungen für den Umgang mit den ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen. Nicht zuletzt beinhaltet das Kinderschutzkonzept einen konkreten Verhaltenskodex und einen Maßnahmenkatalog, der beschreibt, welche Schritte im Fall eines Verdachtsmoments von Gewalt jeglicher Art gegen Kinder und Jugendliche zu setzen sind. Kinderschutzkonzepte sind eine Ergänzung zu bestehenden Leitbildern, pädagogischen Konzepten und Qualitätsstandards. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist das höchste Gut und braucht im Arbeitsalltag immer wieder Momente der kritischen Reflexion und der mutigen Schritte

Quelle: Leitfaden Kinderschutzkonzept Bundesministerium

1.2 DEFINITION VON GEWALT AN KINDERN UND JUGENDLICHEN

GEWALTVERBOT IN ÖSTERREICH

In Österreich ist seit 1989 der Einsatz jeglicher Form von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in der Familie, in Schulen und Einrichtungen verboten. Auch wenn gewaltsame Übergriffe vielfach zwischen Privatpersonen erfolgen, hat der Staat eine Schutzpflicht, Übergriffe zu verhindern beziehungsweise Kinder und Jugendliche vor weiteren Übergriffen zu schützen, diese aufzuklären und Täter und Täterinnen zur Verantwortung zu ziehen. In Österreich finden sich dazu die wichtigsten Grundlagen im Verfassungsrecht (BVG Kinderrechte, Europäische Menschenrechtskonvention), Kindschaftsrecht (Kindeswohl und Gewaltverbot), Kinder- und Jugendhilferecht des Bundes und der Bundesländer (Gefährdungsmeldung, Hilfeplanung), in den Gewaltschutzgesetzen (Wegweisung, Betretungsverbot, einstweilige Verfügung), im Strafrecht (z.B. Körperverletzung, sexueller Missbrauch, Zwangsverheiratung) und in Verfahrensrechten (z.B. Beratung nach Außerstreitgesetz, Opferrechte nach der Strafprozessordnung). Der Schutz von Kindern und Jugendlichen zielt darauf ab, ein schützendes und stärkendes Lebensumfeld für Kinder zu schaffen, sowie die Kinderrechte auf Schutz vor Gewalt und Ausbeutung zu gewährleisten. Diese Aufgabe setzt notwendigerweise die Zusammenarbeit verschiedenster Akteure voraus. Wesentlich sind die Familie, Kindergarten, Schule, Kinder- und Jugendhilfe, außerschulische Jugendarbeit, das Vereinswesen, Gesundheitswesen und die Polizei. Gesetzliche Mitteilungspflichten beziehungsweise behördliche Anzeigepflichten bei begründetem Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen sollen ein Zusammenwirken dieser Bereiche sicherstellen

GEWALT GEGEN KINDER HAT VIELE GESICHTER

KÖRPERLICHE GEWALT: Darunter versteht man die absichtliche Anwendung von körperlichem Zwang zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen, unabhängig von der Intensität des Zwangs – sie reicht vom leichten Klaps über Schütteln und schweren Schlägen bis zur Anwendung von Stöcken und anderen Gegenständen.

SEXUALISIERTE GEWALT/SEXUELLER MISSBRAUCH:

Dazu gehört die Verleitung zu beziehungsweise der Zwang von Kindern und Jugendlichen zu sexuellen Handlungen. Diese Form von Gewalt erfolgt oftmals auch in Verbindung mit sexueller Ausbeutung, zum Beispiel bei der Herstellung und Verbreitung von Missbrauchsbildern im Internet. Auch die Verwendung von nicht altersgerechten sexualbezogenen Worten und Begriffen, die tatsächliche oder angedrohte sexuell motivierte Berührung eines Kindes oder Jugendlichen, Aktivitäten ohne körperlichen Kontakt, wie zum Beispiel das Zeigen von pornografischem Material oder Zeigen beziehungsweise Berühren der eigenen Geschlechtsteile in Anwesenheit des Kindes oder Jugendlichen, sind Formen sexueller Gewalt.

PSYCHISCHE GEWALT:

Darunter fallen Misshandlungen durch psychischen oder emotionalen Druck, einschließlich Demütigung des Kindes oder Jugendlichen, Beschimpfen, in Furcht Versetzen, Ignorieren, Isolieren und Einsperren, Miterleben von häuslicher Gewalt sowie hochstrittige Pflugschaftsverfahren, Stalking, Mobbing/Bullying und Cyber-Bullying, sowie sonstige Formen von psychischer Gewalt, die sich vorwiegend im beziehungsweise übers Netz manifestieren, wie zum Beispiel Verhetzung, Diskriminierung und Grooming.

VERNACHLÄSSIGUNG:

Darunter versteht man das Vorenthalten von Leistungen zur Befriedigung jugendlicher Bedürfnisse (physisch, psychisch, emotional, sozial), obwohl die Möglichkeit dazu bestünde, im Extremfall die Aussetzung des Kindes oder Jugendlichen.

„SCHÄDLICHE PRAKTIKEN“:

Diese werden manchmal als „traditionsbedingte“ Formen von Gewalt bezeichnet und umfassen etwa bestimmte Züchtigungspraktiken, weibliche Genitalverstümmelung, Kinderehen/Zwangsverheiratung, Gewalttaten „im Namen der Ehre“.

KINDERHANDEL: dieser umfasst die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Kindern und Jugendlichen zum Zweck ihrer Ausbeutung, einschließlich sexueller Ausbeutung, Ausbeutung der Arbeitskraft durch Bettelei, durch Bestimmung zur Begehung von Straftaten, Organentnahme.

INSTITUTIONELLE GEWALT:

Von institutioneller Gewalt spricht man, wenn eine Institution ihre Macht so ausübt, dass die in der Institution lebenden Menschen und ihre Bedürfnisse massiv eingeschränkt werden, z.B. während einer Gruppenstunde nicht trinken dürfen oder nicht auf die Toilette gehen dürfen.

GENDERDIMENSION VON GEWALT UND AUSBEUTUNG:

Kinder und Jugendliche erfahren Gewalt und Ausbeutung auch ihres Geschlechts bzw. ihrer Geschlechtswahl und sexuellen Orientierung wegen. Es bestehen häufig geschlechtsspezifische Abhängigkeitsverhältnisse, die in Prävention und Schutzmaßnahmen berücksichtigt werden müssen.

1.3 KINDERSCHUTZ AUS RECHTLICHER SICHT

Kinder haben ein Recht auf Schutz. Die Kinderbetreuungseinrichtung hat gegenüber dem Kind unter anderem einen ganz besonderen „Schutz- Auftrag“- der juristische Begriff dafür heißt Garantenstellung. Alle Mitarbeitenden der „Tagen der psychischen Gesundheit“ verpflichten sich dazu, nach den rechtlichen Grundlagen der Bildungseinrichtungen im Sinne des Kinderschutzes zu handeln.

AUS DEM KRISENLEITFADEN FÜR ELEMENTARE BILDUNGSEINRICHTUNGEN:

Garantenstellung: es ist den wenigsten Menschen in der Kinderbetreuung bewusst, dass sie nach § 2 Strafgesetzbuch (StGB) für die beaufsichtigten Kinder eine sogenannte „Garantenstellung“ einnehmen. Dieses rechtliche Bewusstsein ist aber von extrem großer Bedeutung! Warum, sei nun kurz erklärt: § 2 StGB sieht Folgendes vor: „Bedroht das Gesetz die Herbeiführung eines Erfolges mit Strafe, so ist auch strafbar, wer es unterlässt, ihn abzuwenden, obwohl er zufolge einer ihn in der besonderen treffenden Verpflichtung durch die Rechtsordnung dazu verhalten ist und die Unterlassung der Erfolgsabwendung einer Verwirklichung des gesetzlichen Tatbildes durch ein Tun gleichzuhalten ist.“ Das klingt sehr kompliziert, bedeutet aber vereinfacht gesagt, dass alle im Strafgesetzbuch angeführten (Erfolgs-)delikte (zum Beispiel Körperverletzung, sexueller Missbrauch, Quälen und Vernachlässigen von unmündigen Personen) auch dadurch begangen werden können, indem man eine erforderliche Schutzhandlung unterlässt. Eine Person kann eine Garantenstellung entweder durch freiwillige Pflichtübernahme oder aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen haben. So haben beispielsweise Eheleute und Obsorgeberechtigte/Kinder in ihrer Beziehung zueinander Garantenstellung, daher treffen sie erhöhte Schutzpflichten. Das heißt, Sie müssen Ihren Ehemann/Ehefrau/Kinder viel intensiver vor Gefahren beschützen als zum Beispiel Ihre*n Nachbar*in. Als Betreuungsperson von Kindern haben Sie für die von Ihnen betreuten Kinder

ebenfalls eine Garantenstellung. Seite 5 von 12 Das heißt nun, dass Sie die von Ihnen betreuten Kinder davor schützen müssen, dass an ihnen ein Delikt nach dem Strafgesetzbuch begangen wird. Tun Sie das nicht, können Sie unter Umständen strafbar gemacht und vor dem Gericht zur Verantwortung gezogen werden, wenn ein Kind einer derartigen strafbaren Handlung zum Opfer fällt (z.B. wenn einem Kind von einem Obsorgeberechtigten eine Körperverletzung zugefügt wurde, wären auch Sie aufgrund Ihrer Untätigkeit wegen Körperverletzung strafbar!). Sie machen sich aber nur dann strafbar, wenn Ihnen der Schutz der Kinder tatsächlich zugemutet werden kann und müssen auch nur jene Schutzmaßnahmen treffen, welche Ihnen zumutbar sind. Sollten Sie nun den Verdacht haben, dass ein Kind zu Hause geschlagen wird, sind Sie zur Meldung der Vermutung einer Gefährdung verpflichtet. Tun Sie das nicht, verhindern Sie, dass das Kind durch die zuständigen Einrichtungen geschützt werden kann. Sollte es zu einer weiteren Körperverletzung kommen, können Sie vor Gericht genauso wie der Täter oder die Täterin für die Körperverletzung zur Verantwortung gezogen werden. Der Grund dafür ist, dass Sie Ihrer Schutzpflicht nicht nachgekommen sind, weil Sie keine Gefährdungsmeldung erstattet haben. Das wäre Ihnen jedenfalls zumutbar gewesen. Diese Ausführung soll Ihnen Ihre strafgesetzlich verankerte Verpflichtung vor Augen führen, die Sie als Betreuungsperson gegenüber den beaufsichtigten Kindern haben und welche gravierenden Konsequenzen es auch für Sie persönlich haben kann, wenn Sie diese Verantwortung nicht wahrnehmen.

DAS BEDEUTET KONKRET:

- 1.** Betreuungspersonen/Betreiber*innen (z.B. in der Kinderbetreuungseinrichtung, Schule) haben eine besondere moralische und gesetzliche Verpflichtung zu Hilfeleistung gegenüber den ihnen anvertrauten Kindern.
- 2.** Das bedeutet, dass die Betreuungspersonen/Betreiber*innen genau hinschauen müssen. Sie müssen die Kinder in der Kinderbetreuungseinrichtung in ihrer Befindlichkeit wahrnehmen.
- 3.** Betreuungspersonen/Betreiber*innen müssen aktiv werden. Betreuungspersonen müssen schützend und fördernd für Kinder tätig werden. Dabei ist es egal, wo das Problem liegt (in der Betreuungseinrichtung selbst, in der Schule, zu Hause).
- 4.** Parteilichkeit für das Kind: Die Kinderbetreuungseinrichtung vertritt an oberster Stelle die Interessen der betreuten Kinder. Alle anderen Interessen (Obsorgeberechtigte, Dienstgeber*in, Betreuungsperson, etc.) sind dem unterzuordnen. Das gilt ganz besonders dann, wenn es um eine Gefährdung der Kinder geht. Es muss für die Betreuungseinrichtung vorrangig sein, wie es dem Kind geht und nicht, warum die Obsorgeberechtigten zu Hause überfordert sind.
- 5.** Die Kinderbetreuungseinrichtung hat eine MELDEPFLICHT! Auch die Mitarbeiter:innen der Mental Health Days sehen es als ihre Pflicht an, bei Kindeswohlgefährdung eine Gefährdungsmeldung vorzunehmen.

3. RISIKOANALYSE

Um eine umfassende Reflexion der „Tage der psychischen Gesundheit“ bzw. der „Mental Health Days“ hinsichtlich des notwendigen Kinderschutzes zu gewährleisten ist es essenziell, eine Analyse möglicher Risiken durchzuführen. Diese wird in unserem Team regelmäßig anhand von folgenden Kriterien vorgenommen:

MÖGLICHE RISIKOBEREICHE	KONKRETE RISIKEN	HOCH	MITTEL	GERING	STRATEGIEN ZUR RISIKO-MINIMIERUNG
Auswahl Mitarbeitende					
Personalmanagement					
Aus- und Weiterbildung (Intervision)					
Beschwerdemöglichkeiten Kinder und Jugendliche					
Konkrete Aktivitäten					
Räume/Gebäude/Orte					
Kooperationspartner:innen					
Organisationskultur					
Öffentlichkeitsarbeit					
Umgang mit Verdachtsfällen					
Weitere Risikobereiche					

3.1. EVALUIERUNG NOVEMBER 2023

MÖGLICHE RISIKOBEREICHE	KONKRETE RISIKEN	HOCH	MITTEL	GERING	STRATEGIEN ZUR RISIKO-MINIMIERUNG
Auswahl Mitarbeitende	Unzureichende Fachkenntnis im Bereich Kinderschutz		X		Regelmäßige Schulungen, Auswahlverfahren mit Fokus auf Qualifikationen im Kinderschutz, Einholung Strafregisterbescheinigung
Personalmanagement	Fluktuation von Mitarbeitenden; Unzureichende Personalressourcen			X	Stärkung der Mitarbeiter:innenbindung, Sicherstellung ausreichender Kapazitäten, Ausbau des Kooperationsnetzes
Aus- und Weiterbildung (Intervision)	Nichtteilnahme an Weiterbildungen; Mangelnde Spezialisierung			X	Verpflichtende Teilnahme an Weiterbildungen; Spezialisierungsangebote durch die Kinderliga
Beschwerdemöglichkeiten Kinder und Jugendliche	Unklare Beschwerdewege; Angst vor Repressalien		X		Etablierung eines transparenten, niederschweligen Beschwerdesystems
Konkrete Aktivitäten	Unangepasste Inhalte für verschiedene Altersgruppen			X	Altersgerechte Gestaltung der Workshops, regelmäßige Evaluierung der Inhalte durch wissenschaftliche Beratung & Beirat
Räume/Gebäude/Orte	Ungeeignete Räumlichkeiten für Veranstaltungen		X		Sicherstellung angemessener Räumlichkeiten durch frühzeitige Planung und Überprüfung
Kooperationspartner:innen	Einseitige Abhängigkeit von wenigen Partnern; Kompetenzmangel			X	Fokussierung auf Vielfalt und Anzahl kompetenter Kooperationspartner:innen wie bereits Safer Internet, MedUni Wien, Österreichischer Bundesverband für Psychotherapie, Kinderliga,...
Organisationskultur	Fehlendes Bewusstsein für Kinderschutz		X		Interne Sensibilisierungsprogramme, regelmäßige Kinderschutzschulungen
Öffentlichkeitsarbeit	Fehlinterpretation der Organisationsziele		X		Entwicklung einer klaren Kommunikationsstrategie, regelmäßige Updates über die Arbeit und Ziele der Organisation
Umgang mit Verdachtsfällen	Unzureichendes Protokoll bei Verdachtsfällen	X			Etablierung eines klaren, sofortigen Handlungsprotokolls; Interne und externe Schulung des Personals im Umgang mit Verdachtsfällen
Weitere Risikobereiche	Unzureichende Fachkenntnis im Bereich Kinderschutz		X		Regelmäßige Schulungen, Auswahlverfahren mit Fokus auf Qualifikationen im Kinderschutz

4. PRÄVENTIVE MASSNAHMEN

4.1. ERMÖGLICHEN VON PARTIZIPATION VON KINDERN UND JUGENDLICHEN

Nachdem sich unser Angebot der „Mental Health Days“ vorrangig an Kinder und Jugendliche unterschiedlicher Altersgruppen richtet ist es uns ein Anliegen, eine Möglichkeit der Teilnahme an der Gestaltung unserer Konzepte einerseits und an der Präsentation andererseits zu geben.

Während der Tage der psychischen Gesundheit werden Kinder und Jugendliche dazu eingeladen, durch Mentimeter-Fragen und auch durch die inhaltlich interaktive Gestaltung der Vorträge teilzunehmen und eigene Verhaltensweisen und Gefühlswelten zu reflektieren.

Da wir darauf bedacht sind, unsere Inhalte stetig an modernste wissenschaftliche Erkenntnisse und die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen anzupassen, wird es künftig ein niederschwelliges, anonymes Feedbacksystem geben.

4.2. NIEDERSCHWELIGE BESCHWERDEMÖGLICHKEITEN

Eine niederschwellige Möglichkeit, um eventuelle Beobachtungen von Übergriffen, Beschwerden aller Art oder Verdachtsfälle zu melden stellt der Hinweis auf eine Vertrauensperson im schulischen Setting dar. Diese Person (präferiert Vertrauenslehrerinnen, Schulsozialarbeiterinnen oder Schulpsychologinnen) wird vor Beginn der Veranstaltung benannt und hat stets eine objektive Position gegenüber den Mitarbeiterinnen der Mental Health Days einzunehmen.

4.3. ERNENNUNG EINER KINDERSCHUTZBEAUFTRAGTEN PERSON

Als kinderschutzbeauftragte Personen unserer Organisation fungieren derzeit Stepanka Dunajova und Robert Kastl.

Sie erfüllen zur verantwortungsvollen Ausführung dieser Aufgabe folgende Anforderungen:

- A.** Sehr gute Kenntnisse der eigenen Organisation und ihrer Strukturen, Hierarchien etc.
- B.** Gute Vernetzung zu bzw. Wissen über Fachkreise und Hilfsstellen
- C.** Vermeidung von Interessenskonflikten innerhalb der Organisation: Vertrauenspersonen sollten in der Lage sein, einen an sie herangetragenen Fall neutral und objektiv zu behandeln. Daher sollten sie keine Leitungsfunktion innerhalb der Struktur bekleiden, insbesondere nicht Personalverwaltung. Auch bei ehrenamtlich strukturierten Organisationen sollte die kinderschutzbeauftragte Person nach Möglichkeit nicht leitend tätig sein.
- D.** Um dies zu gewährleisten, kann man auch ein „Tandem-Modell“ überlegen, das heißt eine Vertrauensperson kommt aus den eigenen internen Reihen und eine zweite ist eine externe Expertin oder ein externer Experte. Die beiden stimmen sich in jedem Fall ab und entscheiden gemeinsam. 5. Idealerweise sollte es ein unterschiedlich geschlechtliches Team sein.
- E.** Aus- oder Fortbildung beziehungsweise Weiterbildungen in: Prävention von Gewalt beziehungsweise sexualisierter Gewalt sowie sexualpädagogische Aus- oder Weiterbildung (Umgang mit Sexualität, insbesondere sexuelle Entwicklung bei Jugendlichen), Gesprächsführung in Krisensituationen, Deeskalation bei Gewalt inklusive sexualisierter Gewalt.
- F.** Grundkenntnisse über die rechtliche Situation UN-Kinderrechtskonvention, BVG KR, Gewaltverbot, Strafrecht
- G.** Reflektierter Umgang mit Gewalt und Sexualität, psychischen Gesundheitsthemen und „Triggern“

4.4. EINSTELLUNGSKRITERIEN FÜR NEUE MITARBEITENDE BZW. FREIWILLIGE

Alle Mitarbeiterinnen, die bei den Mental Health Days angestellt werden, verfügen über ein einwandfreies Leumundszeugnis und müssen einen aktuellen Strafregisternachweis vorzeigen. Weiters zeichnen sich die Mitarbeiterinnen durch ihr hohes Engagement, eine wertschätzende und vor allem nicht wertende Haltung gegenüber Kindern und Jugendlichen aus und weisen stets die Bereitschaft auf, eigene Verhaltens- und Sichtweisen kritisch zu reflektieren.

4.5. WEITERBILDUNG FÜR MITARBEITENDE BZW. FREIWILLIGE

Durch die gesetzliche Fortbildungspflicht der Fachvortragenden (Psychologinnen, Psychotherapeutinnen, Lebens- und Sozialberaterinnen, Coaches) wird die stete Fort- und Weiterbildung unserer Mitarbeiterinnen sichergestellt.

Journalistische Mitarbeiterinnen verpflichten sich dazu, sich konstant an neuesten wissenschaftlichen Standards der Kommunikationswissenschaften zu bedienen und diese kreativ und innovativ in den Gestaltungsprozess der „Mental Health Days“ miteinzubringen.

Alle Mitarbeiterinnen der Mental Health Days haben zum Ziel, vermehrt über psychische Vorgänge und Erkrankungen aufzuklären und wesentlich zu einer Enttabuisierung psychischer Gesundheitsthemen in unserer Gesellschaft beizutragen.

Ein wesentlicher Bestandteil dieser Psychoedukation ist das Berichten über Suizidalität und den Papageno-Effekt in der journalistischen Arbeit, der maßgeblich zur Prävention von Suiziden beitragen kann. Hiervon spricht man, wenn Berichterstattung über Suizidalität nicht mehr im Sinne des Werther-Effekts tabuisiert wird, sondern diese anhand von gewissen qualitätvollen Kriterien aufbereitet und gestaltet wird.

4.6. VERHALTENSRICHTLINIEN FÜR MITARBEITENDE

WIR VERPFLICHTEN UNS, die Rechte von Kindern und Jugendlichen zu achten, den Schutz vor Missbrauch und Misshandlung von Kindern und Jugendlichen in der eigenen Organisation sowie bei Veranstaltungen und Projekten zu gewährleisten und uns bei allen Tätigkeiten vorrangig am Kindeswohl zu orientieren. Daher werden Maßnahmen der Prävention etabliert, die eine aufmerksame Haltung gegenüber Kindern und Jugendlichen bei gleichzeitiger Wahrung ihrer Rechte garantieren und das Risiko von Gewalt und Missbrauch verringern. Zielsetzung der Verhaltensrichtlinien zum Umgang mit Kindern und Jugendlichen ist es, dass Mitarbeitende (hauptamtliche, ehrenamtliche und freiwillige) eine gemeinsame Verantwortung für die Sicherheit von Kindern und Jugendlichen übernehmen.

VERHALTENSRICHTLINIEN FÜR MITARBEITENDE DER MENTAL HEALTH DAYS

NAME & FUNKTION:

MIT MEINER UNTERSCHRIFT VERPFLICHTE ICH MICH:

- unser organisationsinternes Kinderschutzkonzept zu befolgen
- für die Beachtung, Bekanntmachung und Verbreitung der Verhaltensregeln in meinem Arbeitsumfeld Sorge zu tragen
- auf alle Bedenken, Anschuldigungen und Vorkommnisse sofort zu reagieren und der kinderschutzbeauftragten Person unmittelbar zur Kenntnis zu bringen.
- dazu beizutragen, ein für Kinder und Jugendliche sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld zu schaffen
- die Meinung und Sorgen von Kindern und Jugendlichen ernst nehmen und sie als Persönlichkeit zu fördern
- alle Kinder und Jugendlichen mit Respekt zu behandeln
- Situationen und Aktivitäten mit Kindern, Jugendlichen und vulnerablen Gruppen so zu planen, dass mehrere Personen in Seh- und Hörweite sind und es nicht zu Eins-zu-Eins-Situationen kommt.
- beim Fotografieren, Filmen oder Berichten die Menschenwürde und das Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen zu achten, insbesondere auch mit persönlichen Daten sorgsam umzugehen und dies auch von Dritten einzufordern, die Informationen über Kinder und Jugendliche aus unserer Organisation erhalten.
- Verdachtsfälle von Gewalt oder Missbrauch unverzüglich bei der kinderschutzbeauftragten Person meiner Organisation zu melden.
- jede Form von Bedrohung, Diskriminierung, körperlicher oder verbaler Gewalt oder Einschüchterung zu unterlassen.

DIES BEDEUTET, DASS ICH NIEMALS:

- die durch meine Position oder mein Amt verliehene Macht oder meinen Einfluss auf das Leben und Wohlergehen eines Kindes und Jugendlichen missbrauche.
- Kinder und Jugendliche schlage oder mich anderweitig körperlich an ihnen vergehe. Erzieherische Maßnahmen übe ich gewaltfrei und ohne Demütigung aus.
- ein Kind/Jugendliche sexuell, körperlich oder emotional misshandle oder ausbeute; insbesondere niemals mit oder an einem Kind/Jugendlichem sexuelle Aktivitäten durchführe oder es pornografischem Material aussetze.
- Kinder und Jugendliche in unangemessener oder kulturell unsensibler Weise in den Arm nehme, streichle, küsse oder berühre.
- unangemessene, sexualisierte, die Person entwertende oder sonstige missbräuchliche Ausdrücke benutze.
- sexuelle Anspielungen oder zweideutige Handlungen gegenüber einem Kind/Jugendlichen mache
- eine Beziehung zu Kindern und Jugendlichen aufbaue, die als ausbeuterisch oder misshandelnd erachtet werden könnte.
- unverhältnismäßig viel Zeit mit einem einzelnen Kind/Jugendlichen getrennt von den anderen Kindern/Jugendlichen verbringe.
- illegales, gefährliches und misshandelndes Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen dulde oder unterstütze.
- um einen Dienst oder Gefallen bitte, der als missbräuchlich oder ausbeuterisch gegenüber Kindern und Jugendlichen betrachtet werden könnte.

UNTERSCHRIFT, DATUM, ORT:

4.7. RICHTLINIEN FÜR ÖFFENTLICHKEITS- UND MEDIENARBEIT

Wir begrüßen und unterstützen die journalistische Berichterstattung über unsere Tätigkeiten allgemein sowie über konkrete Projekte und Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen. Mediale Berichterstattung kann ganz wesentlich zur Verwirklichung von Kinderrechten beitragen. Oberste Priorität bei all unseren Aktivitäten haben das Wohl, der Schutz und die Sicherheit von Kindern und Jugendlichen.

DIE FOLGENDEN EMPFEHLUNGEN dienen als ethische Richtschnur für die besonderen Herausforderungen, die sich bei der Berichterstattung über Kinder und Jugendliche ergeben können. Bei Minderjährigkeit werden die jeweils Obsorgeberechtigten adressiert.

- Alle Medieninhalte beruhen auf den Werten von Respekt und Gleichheit und wahren die Würde der dargestellten Person.
- Werden Kinder und Jugendliche oder ihre Lebensumstände porträtiert, muss gewährleistet sein, dass dies altersadäquat stattfindet und dass die Kinder und Jugendlichen ihre Sichtweisen einbringen können.
- Die Privatsphäre aller Personen wird zu jeder Zeit respektiert.

DIE KINDER- UND JUGENDLICHEN

- werden als Persönlichkeiten mit vielen Facetten und Potenzialen dargestellt. Die Reduzierung auf eine Opfer- oder andere stereotype Rolle wird vermieden.
- werden vor der Erstellung von Medieninhalten auf verständliche Weise über den Zweck und die Nutzung informiert.
- werden nur nach ihrer Zustimmung in Medieninhalten vorkommen. Bei allgemeinen Berichten über ein Projekt kann das mündlich durch die berichterstattende Person selbst oder im Vorfeld durch die Projektmitarbeitenden geschehen. Bei Berichten über einzelne Kinder und Jugendliche erfolgt eine intensive Aufklärung über Zweck und Nutzung der Medieninhalte sowie eine schriftliche Einverständniserklärung des Kindes/Jugendlichen beziehungsweise dessen Eltern oder Betreuenden.
- werden nicht namentlich genannt (Pseudonym-Verwendung), es sei denn, die Nennung des Namens ist im Interesse des betreffenden Kindes/Jugendlichen und erfolgt mit Einverständnis.
 - müssen angemessen bekleidet sein.
 - Wertschätzend beschrieben werden; die Beschreibung der Lebenssituation der Kinder erfolgt immer vor dem Hintergrund ihres sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Umfelds.

Die Verwendung von in der Organisation gespeicherten Bildern erfolgt analog zu den oben beschriebenen Grundsätzen, das heißt die Veröffentlichung erfolgt stets unter Berücksichtigung der Grundsätze zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (auch wenn eine nachträgliche Einverständniserklärung des betroffenen Kindes/Jugendlichen nicht mehr eingeholt werden kann).

Da der Entstehungsprozess von Bildern von Drittanbietern seitens der Organisationen oftmals nicht nachvollzogen werden kann, sind eigene Bilder jenen von Agenturen vorzuziehen. Bei öffentlicher Berichterstattung über besonders gefährdete Kinder und Jugendliche sind zusätzliche Schutzmaßnahmen anzuwenden, da sie in hohem Maße von Stigmatisierung oder weiterer Gewalt bedroht sein könnten. In diesen Fällen sollte die berichterstattende Person die Risiken, die sich durch die Berichterstattung ergeben können, sorgfältig abschätzen und im Vorfeld die Veröffentlichung mit der Organisation abklären.

Zu besonders gefährdeten Kindern und Jugendlichen gehören unter anderen:

- Kinder/Jugendliche, die Opfer von sexueller oder anderer Gewalt wurden
- Kinder/Jugendliche mit Beeinträchtigungen
- Kinder/Jugendliche, die von schweren Krankheiten betroffen sind
- Kinder/Jugendliche, denen eine Straftat zur Last gelegt wird oder die eine Straftat verübt haben
- Kinder/Jugendliche, die von kriminellen Netzwerken rekrutiert und ausgebeutet wurden
- Asylsuchende, geflüchtete oder binnenvertriebene Kinder und Jugendliche
- Traumatisierte Kinder und Jugendliche (nach Naturkatastrophen, bewaffneten Konflikten etc.)

DATENSCHUTZVEREINBARUNG

Der Schutz deiner Daten ist uns ein wichtiges Anliegen.

Wir verarbeiten deine Daten daher ausschließlich auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen.

Mit Hilfe dieser Datenschutzerklärung geben wir dir die wichtigsten damit zusammenhängenden Informationen.

ZWECK, RECHTSGRUNDLAGE UND DAUER DER VERARBEITUNG DEINER DATEN:

Wir speichern und verwenden deine Daten (Name und Vorname bzw. Unterschrift und evtl. während der Veranstaltung entstandene Fotos) ausschließlich zur Berichterstattung auf der Website und in unserer Dokumentation. Durch deine Unterschrift erteilst du uns die Zustimmung dazu. Deine Daten werden so lange verarbeitet, bis du uns durch Widerruf deiner Zustimmung mitteilst, dass du nicht länger willst, dass wir Fotos beziehungsweise Tonmitschnitte, auf denen du zu hören bist, und Videoaufnahmen, auf denen du abgebildet bist, verwenden. Ansonsten längstens drei Jahre.

WERDEN DEINE DATEN AN DRITTE WEITERGELEITET?

Nein! Deine Daten werden weder an Dritte noch an sonstige Stellen und Personen weitergegeben.

DEINE RECHTE:

Du hast das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Widerspruch und Datenübertragbarkeit. Du hast außerdem das Recht, deine Zustimmung jederzeit zu widerrufen, was zur Folge hat, dass wir Fotos und Videos, auf denen du abgebildet bist, nicht mehr verwenden. Melde dich einfach bei uns und wir erledigen dein Anliegen so rasch wie möglich.

Wenn du der Meinung bist, dass die Verarbeitung deiner Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder du dich in deinem Grundrecht auf Datenschutz verletzt fühlst, kannst du dich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde beschweren.

In Österreich ist das die Datenschutzbehörde www.dsb.gv.at.

5. FALLMANAGEMENT-SYSTEM

5.1. SYSTEM FÜR MELDUNG, ANZEIGE UND VERFOLGUNG VON VERDACHTSFÄLLEN MIT KLARER FESTLEGUNG VON VERANTWORTLICHKEITEN UND KOMMUNIKATIONSPROZESSEN

- Benennung einer Vertrauensperson in den Schulen vor Ort (Schulsozialarbeiter:in, Psycholog:in/Vertrauenslehrer:in, Schulpsycholog:in).
- Information an die Kinder und Jugendlichen, an wen sie sich mit Beschwerden und Anmerkungen zu den Tagen der psychischen Gesundheit wenden können.
- Kommunikation unseres Kinderschutzkonzeptes an die erwählte Vertrauensperson.
- Bei Verdachtsfällen/Beschwerden: Rücksprache durch die Vertrauensperson mit unseren Kinderschutzbeauftragten.
- Absprache der Kinderschutzbeauftragten mit der Organisationsleitung
- Gespräch mit betroffener Person.
- Eventuelle rechtliche sowie personalrechtliche Schritte.
- Rückmeldung an das Team, Intervention und gegebenenfalls externe Supervision.

5.2. KINDERSCHUTZSYSTEM FÜR BETROFFENE KINDER UND JUGENDLICHE

Nach Bestätigung eines Verdachtalles: Anbindung und psychologische/psychotherapeutische Begleitung des betroffenen Kindes/Jugendlichen.

6. EVALUIERUNG UND WEITERENTWICKLUNG

6.1. DOKUMENTATION ALLER MELDUNGEN

Allfällige Meldungen, Beschwerden und Verbesserungsvorschläge werden von den Kinderschutzbeauftragten hinsichtlich folgender Kriterien dokumentiert:

- Art des Vorfalls
- Beteiligte Mitarbeiter:innen
- Gesetzte Maßnahmen
- Zukünftige Vorbeugungsstrategien

6.2. MONITORING DER UMSETZUNG DES KINDERSCHUTZKONZEPTS IN DER ORGANISATION

Die benannten Kinderschutzbeauftragten haben stets dafür Sorge zu tragen, dass das Kinderschutzkonzept bei den Mental Health Days nicht nur kommuniziert, sondern auch gelebt wird. Die regelmäßige Erinnerung aller beteiligten Mitarbeiterinnen an die geltenden Standards und gegebenenfalls die Modulation des Verhaltenskodex zählen zu den Aufgaben der Kinderschutzbeauftragten.

6.3. EVALUIERUNG UND REGELMÄSSIGE ÜBERARBEITUNG DES KINDERSCHUTZKONZEPTS

Die stete Abänderung und Verbesserung des Kinderschutzkonzeptes der Mental Health Days wird durch eine Kleinarbeitsgruppe einmal jährlich vorgenommen. Durch die regelmäßige Erprobung des Konzeptes im Arbeitsalltag und dadurch mögliche Optimierungsvorschläge wird eine stete Vollständigkeit und Sinnhaftigkeit unseres Kinderschutzkonzeptes gewährleistet.